Stadt Bremgarten

Reglement

über die

Benützung des Zeughaussaales, Foyers und Zeughausgartens

Ingress

Der Stadtrat Bremgarten, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck

Das Zeughaus inkl. Foyer wird für kulturelle Zwecke und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt.

II. Zuständigkeit

§ 2

Zuständigkeit, administrative Unterstellung

Die administrative Verwaltung wird der Stadtkanzlei (Vermietung) und der Abteilung Finanzen & Controlling (Abrechnung) übertragen.

§ 3

Aufsicht, Unterhalt, Wartung

Die Aufsicht und der Unterhalt des Zeughauses mit Foyer und Garten werden durch den Hauswart wahrgenommen. Die Kosten für Schäden, die durch die Benützer verursacht werden, werden an die Benützer weiterverrechnet.

III. Benützung

§ 4

Betrieb, Nutzung

Der Zeughaussaal inkl. Foyer (und Zeughausgarten) steht mit Vorrang für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung. Über die Benützung für anderweitige Anlässe entscheidet der Stadtrat.

<u>Einschränkung in der Benützung</u>

Der Saal wird für Tanzveranstaltungen, Bälle und dergleichen nicht zur Verfügung gestellt.

Politische Veranstaltungen sind vorgängig durch die Regionalpolizei bewilligen zu lassen. Die Bewilligung der Regionalpolizei ist der Reservationsanfrage beizulegen.

Bei der Benützung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Durch Veranstaltungen in den Räumlichkeiten darf die Nachbarschaft nach 22.00 Uhr nicht gestört werden. Private Anlässe werden bis längstens 24.00 Uhr bewilligt. Verlängerungen sind nicht möglich. Die Gäste sind aufzufordern, ausserhalb des Gebäudes möglichst leise zu sein (Verabschiedung im Innern des Gebäudes).

Auf den ordentlichen Probebetrieb der Stadtmusik und des Orchestervereins ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Es ist strikte verboten, Mobiliar (Stühle, Tische usw.) aus dem Gebäude hinauszutragen (z.B. auf den Schellenhausplatz). Eine Ausnahme gilt für die vorhandenen Apéro-Stehtische.

Die Räumlichkeiten werden an Weihnachten (24./25./26. Dezember) und an Silvester/Neujahr (31. Dezember sowie 1./2. Januar) nicht vermietet.

Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind zu beachten.

§ 5

Reservationen, Benützungsbewilligung, Zufahrt

[1]Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus vorgenommen werden.

[2]Für jede Benützung ist bei der Stadtkanzlei eine Benützungsbewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich unter Angabe der Gebühren und Hinweis auf die Nebenkosten erteilt.
[3]Die Benützungsbewilligung berechtigt zur Zufahrt zum Gebäude für das Aus-/Einladen, jedoch ohne Parkieren.

[4]Im Zeughaussaal steht ein Flügel zur kostenlosen Benützung bereit. Das Stimmen des Flügels für einen Anlass wird gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Benützungseinschränkungen

[1]Es darf weder im Zeughaussaal noch im Foyer gekocht werden. Kalte und warme (angelieferte) Speisen dürfen jedoch konsumiert werden.

[2]Über Ausnahmen für gemeindeeigene Anlässe entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.

[3]Die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes sind zu beachten. Die erforderliche Bewilligung für die Durchführung eines Einzelanlasses sowie die Bewilligung für eine verlängerte Öffnungszeit sind durch den Veranstalter rechtzeitig vor dem Anlass bei der Regionalpolizei einzuholen.

[4]Hunde sind auf dem ganzen Gelände (auch im Garten) an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften sind zusammenzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

[5]Es stehen im Garten drei Festbankgarnituren, zwei Klappstehtische und ein grosser Schirm zur Nutzung zur Verfügung. Weiteres Mobiliar ist durch die Benützer zu stellen.

§ 7

Sicherheit

Die Bestuhlung muss so vorgenommen werden, dass die Fluchtwege und der Notausgang jederzeit sichergestellt sind. Es wird auf das jeweils aktuelle Merkblatt Feuerwachen der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.

§ 8

Gebührenfreie Benützung

[1]Für Proben steht der Zeughaussaal der Stadtmusik, dem Orchesterverein und bei Bedarf der Operette gebührenfrei und ohne Verrechnung der Nebenkosten zur Verfügung. Für öffentliche Musikvorführungen der Stadtmusik und des Orchestervereins sind die Gebühren nach Reglement zu entrichten.

[2]Keine Benützungsgebühren entrichten folgende Institutionen:
- offiziell registrierte Ortsparteien
- stadteigene Anlässe
- Kirchgemeinden Bremgarten für Kirchgemeindeversammlungen
- ortsansässige Vereine bei den Jubiläen nach 25, 50, 75 Jahren usw.

Dieser Gebührenerlass gilt pro Institution für eine Veranstaltung pro Kalenderjahr, nicht übertragbar und nicht kumulierbar mit der Benützung von anderen Gemeindeliegenschaften der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde (Ausnahme: stadteigene Anlässe ohne Einschränkung).

[3]Die Nebenkosten für Benutzungen gemäss Abs. 2 werden separat in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsgebühren und Kosten

§ 9

Benützungsgebühren

[1]Die Gebühren für die Benützung des Zeughauses, des Foyers und des Gartens sind im Gebührenreglement (Anhang I) geregelt.

[2]Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

[3]Die Rechnungsstellung (Gebühren, Nebenkosten, Aufwand Hauswart) erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

V. Benützungsdauer, Übergabe und Rückgabe

§ 10

Übergabe, Rückgabe, Reinigung

[1]Der Schlüssel kann am letzten Arbeitstag vor dem Anlass bei der Stadtkanzlei während den Schalteröffnungszeiten bezogen werden. Der Schlüssel kann erst ausgehändigt werden, wenn die Benützungsgebühr bezahlt worden ist.

[2]Die Räumlichkeiten sind durch den Benützer zu reinigen und in sauberem Zustand zurückzugeben. Notwendige Nachreinigungen werden verrechnet.

[3]Sind Leistungen vom Hauswart gewünscht, hat der Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Anlass betr. Einrichtung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 11

[1]Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass, ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen sind die gesamten Benützungsgebühren geschuldet.

[2]Wenn festgestellt wird, dass der vom Vermieter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehenden Punkt § 10 Ziff. 1 verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2003 sowie alle bisherigen Ausnahmen und Regelungen und tritt gemäss Beschluss des Stadtrats per 1. August 2020 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom 13. Juli 2020 (Prot.-Nr. 176).

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach	Maja Schelbert
Stadtammann	Stadtschreiber-Stv.

ANHANG I

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES ZEUGHAUSES, FOYERS UND GARTENS

(gültig ab 1. August 2020)

Gebühren

Benützungsgebühren	Einheimische nicht kommerziell		Auswärtige kommerziell	
Zeughaus inkl. Foyer:				
Benützungsgebühr pro Tag	CHF	400.00	CHF	600.00
Wiederholungstag	CHF	200.00	CHF	400.00
pro Abend ab 18 Uhr oder max. 6 Stunden	CHF	200.00	CHF	400.00
Trauung mit Apéro bis 3 Stunden (pauschal)	CHF	450.00	CHF	450.00
Nur Foyer:				
Benützungsgebühr pro Tag	CHF	150.00	CHF	300.00
Wiederholungstag	CHF	75.00	CHF	150.00
pro Abend ab 18 Uhr oder max. 6 Stunden	CHF	75.00	CHF	150.00
Garten optional zu Zeughaus oder Foyer:				
Benützungsgebühr pro Tag	CHF	75.00	CHF	75.00

Nebenkosten

Die Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser werden mit einer Pauschale von CHF 50.00 zusätzlich verrechnet.

Dienstleistungen durch Hauswart pro Stunde (z.B. für Nachreinigung, Abfallentsorgung, Mehraufwand [über 0,5 Stunden] etc.)				
Montag bis Sonntag inkl. Feiertage	CHF	65.00	CHF	65.00

Brandmeldeanlage (Fehlalarm) (Einsatz Feuerwehr)	Verrechnung der effektiven Einsatzkosten (mind. CHF 1‘500.00)

Sämtliche Tage und Stunden für das Vorbereiten und Aufräumen durch den Veranstalter sind gebührenpflichtig. Für Anlässe mit Aufführungen (z.B. Konzerte) sind für einheimische Vereine Proben an maximal zwei Tagen kostenfrei. Für jeden weiteren Tag muss die ordentliche Benützungsgebühr entrichtet werden.

Reservationen: Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten
stadtkanzlei@bremgarten.ch / Tel. 056 / 648 74 61
Online Raumreservation unter www.bremgarten.ch